

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Molzhain für das Jahr 2008 vom 02.05.2008

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl.S.153) i. d. zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde vom 22.04.2008 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

- im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	362.320 €
	in der Ausgabe auf	385.960 €
- im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	157.700 €
	in der Ausgabe auf	157.700 €

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist wird auf 84.200 € festgesetzt.

§ 3 **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4 **Kassenkredite** werden nicht veranschlagt.

§ 5 Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.

b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. **Gewerbesteuer** 370 v .H.

3. Die **Hundesteuer** wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.

§ 6 Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen (§ 7 des Kommunalabgabengesetzes) und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr keine festgesetzt.

Molzhain, den 02.05.2008
Ortsgemeinde Molzhain
gez. Hubert Adler, Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung Altenkirchen

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Molzhain für das Haushaltsjahr 2008

Die nach § 95 Abs. 3 GemO erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Molzhain wird hierdurch zu § 2 wie folgt erteilt:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich sind, wird auf 84.200 € festgesetzt.

Gemäß § 103 Abs. 2 GemO ist die beabsichtigte Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Molzhain in Einklang stehen. Die Ortsgemeinde Molzhain weist für das laufende als auch für die kommenden Haushaltsjahre bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit Fehlbedarfe in nicht unerheblicher Höhe aus. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist somit nicht gegeben, weshalb sich die Genehmigung der Kredite nach § 103 Abs. 2 GemO nur auf solche Maßnahmen beschränken, die die Ausnahmeveraussetzungen der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Die Einzelgenehmigung behalten wir uns vor. Zu den sonstigen nicht genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Kreisverwaltung Altenkirchen

Im Auftrag

gez. Peter Bockius

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Frist von 1 Jahr nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Molzhain, den 02.05.2008

Ortsgemeinde Molzhain

gez. Hubert Adler, Ortsbürgermeister

Die Haushaltssatzung wird hierdurch nach § 27 GemO i.V. mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Molzhain öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain, Zimmer 215, während der Dienstzeit vom 13.05.2008 bis 26.05.2008 öffentlich aus.

Gebhardshain, den 02.05.2008

Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain

gez. Konrad Schwan, Bürgermeister